

kaarst*

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Erhaltungssatzung „Rottes-Süd“ – Kaarst –
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. 09. 2002 nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Erhaltungssatzung
„Rottes-Süd“ – Büttgen –
nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Gestaltungserhaltungssatzung**

Aufgrund des § 172(1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. 08. 97 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV NRW S. 811 / SGV NRW 2023), beschließt der Rat der Stadt Kaarst folgende Satzung:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke im Bereich des südlichen Rottes und beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Büttgen, Flur 40, Flurstücknummern 3 bis 19 sowie Flur 34, Flurstücknummern 81 und 4 bis 6.

Der Lageplan im Maßstab 1:5000 (Auszug aus der deutschen Grundkarte) ist als Anlage beigefügt und liegt im Rathaus Büttgen während der Öffnungszeiten des Infobüros Planen und Bauen (Zimmer 215) dort zu jedermanns Einsicht aus. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage schwarz umrandet.



**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt, hier Landschaftsbild. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen sowie der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 3
Genehmigungspflicht**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild nicht verändern.
2. Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlungsstruktur – hier landwirtschaftlich geprägter Ortsrand – deren Struktur und Gestalt mitbestimmen.
3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des gemäß § 1 geschützten Bereiches durch die bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Kaarst, den 28. 10. 2002

Der Bürgermeister
(Franz-Josef Moormann)